

15. / III. 1917

M4

Das jüdische Osterfest.

Behebung der Mazzothbezugsarten.

Wir erhalten folgende Mitteilung:

Die auf Grund der erfolgten Anmeldungen ausgestellten Mazzoth-Bezugsarten werden gegen Vorweisung der amtlichen Brotbezugsarten ab Montag, den 19. d., ausgegeben, und zwar an die Parteien mit den Anfangsbuchstaben:

A, B, C, D, E und F: Montag, den 19. d.; G, H, I, J und K: Dienstag, den 20. d.; L, M, N, O, P, Q und R: Mittwoch, den 21.; S und T: Donnerstag, den 22. d.; U, V bis Z: Freitag, den 23. d.

Die Ausfolgung der Mazzoth-Bezugsarten erfolgt an nachbenannten Orten: Für die im 1. Bezirk wohnhaften Parteien 1. Bezirk, Seitenstettengasse Nr. 4 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 2. Bezirk wohnhaften Parteien 2. Bezirk, Tempelgasse Nr. 3 (vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 3. Bezirk wohnhaften Parteien 3. Bezirk, Untere Viaduktgasse Nr. 13 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 4. und 5. Bezirk wohnhaften Parteien 5. Bezirk, Siebenbrunnengasse Nr. 1a (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 6. und 7. Bezirk wohnhaften Parteien 6. Bezirk, Schmalzhojgasse Nr. 3 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 8. Bezirk wohnhaften Parteien 8. Bezirk, Neudeggergasse Nr. 12 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 9. Bezirk wohnhaften Parteien 9. Bezirk, Müllnergasse 21 (vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 10. Bezirk wohnhaften Parteien 10. Bezirk, Humboldtgasse Nr. 27 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 11. Bezirk wohnhaften Parteien 3. Bezirk, Untere Viaduktgasse Nr. 13 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 12., 13., 14. und 15. Bezirk wohnhaften Parteien 15. Bezirk, Turnergasse Nr. 22 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 16. und 17. Bezirk wohnhaften Parteien 16. Bezirk, Hubergasse Nr. 8 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 18. und 19. Bezirk wohnhaften Parteien 18. Bezirk, Schopenhauerstraße Nr. 39 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 20. Bezirk wohnhaften Parteien 20. Bezirk, Rindlgasse Nr. 13 (vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr); für die im 21. Bezirk wohnhaften Parteien 21. Bezirk, Holzmeistergasse Nr. 12 (nachmittags von 2 bis 6 Uhr).

Das auf eine Person entfallende Höchstquantum für alle acht Ostertage beträgt 500 Gramm = 1/2 Kilogramm. Die hierfür abzugebende Anzahl von Brotartenabschnitten wird durch die Behörde festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Der Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde.

Im Anschluß an die gestern veröffentlichte Kundmachung betreffend Behebung der Mazzoth-Bezugsarten werden wir von dem Vorstande der Israelitischen Kultusgemeinde Wien um Veröffentlichung nachfolgender Mitteilung ersucht:

Mit Rücksicht auf die bestehende Mehlnappheit wurde in diesem Jahre für die Erzeugung von Osterbrot (Mazzoth) an Stelle des nach streng religiöser Vorschrift erforderlichen reinen Weizenmehles ein Mischmehl bestimmt. Auch dieses Mischmehl wurde nur in einem so reduzierten Quantum beigelegt, daß pro Kopf nicht mehr als ein halbes Kilogramm Mazzoth für die gesamten neun Ostertage entfällt. Für dieses geringe Mazzothquantum werden mehr Brotartenabschnitte abgegeben werden müssen, als der Gewichtsmenge entspricht.

Tatsächlich resultiert durch die seitens eines großen Teiles der jüdischen Bevölkerung geübte Enthaltung vom Brotgenuß während der Osterfeiertage eine bedeutende Mehlersparnis, welche der Allgemeinheit zugute kommt.

Es sei nur nebenbei erwähnt, daß in Deutschland auf die jüdische Bevölkerung ein Quantum bis zu 3 1/2 Kilogramm Mazzoth pro Kopf entfällt.